

**Fachliche Hinweise zu § 43a SGB II - Weisung**

**Wesentliche Änderungen**

**Fassung vom 20.05.2011:**

- Neuregelung aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

**§ 43a****Verteilung von Teilzahlungen**

Teilzahlungen auf Ersatz- und Erstattungsansprüche der Träger nach diesem Buch gegen Leistungsberechtigte oder Dritte mindern die Aufwendungen der Träger der Aufwendungen im Verhältnis des jeweiligen Anteils an der Forderung zueinander.

**Inhaltsverzeichnis**

1.        **Allgemeines**
2.        **Anwendungsvoraussetzungen**
3.        **Verteilung von Teilzahlungen**

## 1. Allgemeines

(1) Die Regelung des § 43a hat ihren Anwendungsbereich im Innenverhältnis der Träger zueinander. Sie bestimmt, dass sowohl Teilzahlungen der leistungsberechtigten Person als auch infolge von Aufrechnung nicht ausbezahlte, aber bewilligte Leistungen, die Aufwendungen der Träger im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Träger an der Forderung mindern.

**Allgemeines  
(43a.1)**

(2) Durch die Bestimmung der anteiligen Berücksichtigung von Teilzahlungen wird das Risiko des Forderungsausfalls bei unterschiedlicher Trägerschaft von Aufwendungen gleichmäßig verteilt.

**Verteilung des Zahlungsausfallrisikos  
(43a.2)**

## 2. Anwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die anteilige Berücksichtigung ist, dass es sich um

1. Teilzahlungen
2. auf Ersatz- und Erstattungsansprüche der Träger nach dem SGB II
3. gegen Leistungsberechtigte oder Dritte handelt.

(2) Eine Teilzahlung ist die unvollständige Leistung einer Schuld. Diese liegt auch vor, wenn eine Schuld nur „zunächst“ teilweise beglichen wird (z. B. durch Aufrechnung nach §§ 42a und 43).

**Teilzahlung  
(43a.3)**

(3) Ersatz- und Erstattungsansprüche sind solche gemäß § 43 Abs. 1 (Siehe Hinweise zu § 43).

**Ersatz- und Erstattungsansprüche  
(43a.4)**

Erstattungsansprüche nach Nr. 1 sind:

- § 42 Abs. 2 S. 2 SGB I (Vorschuss),
- § 43 Abs. 2 S. 1 SGB I (vorläufige Leistung),
- § 328 Abs. 3 S. 2 SGB III (vorläufige Entscheidung) und
- § 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen).

Ersatzansprüche nach Nr. 2 sind:

- § 34 (Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten) und
- § 34a (Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen).

(4) Die Zahlungsansprüche müssen gegen die leistungsberechtigte Person oder einen Dritten bestehen. Dritte im Sinne des § 43a sind beispielsweise Träger der Sozialhilfe (SGB XII) oder Unterhaltsschuldner.

**Leistungsberechtigte und Dritte  
(43a.5)**

## 3. Verteilung von Teilzahlungen

(1) Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Teilzahlung bei beiden Trägern berücksichtigt: die Aufwendungen der Träger vermindern sich im Verhältnis ihrer Anteile an der Forderung gegen den Leistungsberechtigten zueinander. Dies bedeutet, dass ein Ausgleich im Innenverhältnis zwischen den Trägern in dem Verhältnis stattfindet, der dem Verhältnis der jeweiligen Anteile der Träger an der Forderung gegen den Leistungsberechtigten entspricht. Die Teilzahlung ist bei den jeweiligen Finanzpositionen der beiden Träger im Verhältnis der jeweiligen Überzahlungshöhe zueinander gutzuschreiben, damit eine zeitgleiche Tilgung erfolgt.

**Verteilung  
(43a.6)**

(2) Bei mehreren Forderungen sind diese in der Reihenfolge der Entstehung nacheinander abzuwickeln.

**Prioritätsprinzip  
(43a.7)**

Beispiel - Teilzahlungen:

Regelbedarf		364 €
Minderung aufgrund Einkommensanrechnung		-300 €
Regelbedarf		64€
KdU		320 €
Gesamtanspruch		384 €
<i>Forderungen (gleich alt)</i>		
BA		200 €
kommunaler Träger		500 €
Anrechnung 30 % von 364 €		109,20 €
Anrechnung Regelleistung	$(200/700)*109,20 €$	31,20 €
Anrechnung KdU	$(500/700)*109,20 €$	78,00 €
Restanspruch		274,80 €
Regelleistung 64 € - 31,20 €		32,80 €
KdU 320 € - 78 €		242,00 €

Beispiel - Prioritätsprinzip:

1. Forderung (vom 01.10.2010)		
BA		200 €
kommunaler Träger		500 €
2. Forderungen (vom 01.12.2010)		
BA		300 €
kommunaler Träger		600 €

Aufgrund des Prioritätsprinzips bleibt es bei der Anrechnung der Teilleistung auf die erste Forderung.

Anrechnung 30 % von 364 €		109,20 €
Anrechnung Regelleistung	$(200/700)*109,20 €$	31,20 €
Anrechnung KdU	$(500/700)*109,20 €$	78,00 €
Restanspruch		274,80 €
Regelleistung 64 € - 31,20 €		32,80 €
KdU 320 € - 78 €		242,00 €

(3) Sofern sich etwa durch Anrechnung von Einkommen kein Restanspruch eines Trägers ergibt, kann die Teilleistung im vollen Umfang die Aufwendung des anderen Trägers mindern.